

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 19	Ausgegeben in Lüdenscheid am 10.05.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
27.04.2023	Stadt Neuenrade	Heimat-Preis 2023	357
04.05.2023	Stadt Halver	Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB Inkrafttreten der Satzung	357
04.05.2023	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 17. Änderung gemäß § 13a BauGB Inkrafttreten der Satzung	359
17.04.2023	Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade	Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020/2021	361
17.04.2023	Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade	Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021/2022	361
17.04.2023	Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade	Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022/2023	362
17.04.2023	Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade	Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023/2024	362
03.05.2023	Sparkassenzweckverband der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl	Tagesordnung einer Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 11.05.2023	363
10.05.2023	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.03.2023 für eine Windenergieanlage in Balve	364
10.05.2023	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.03.2023 für eine Windenergieanlage in Balve	365
10.05.2023	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.03.2023 für eine Windenergieanlage in Balve	366
04.05.2023	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 15.05.2023	368

03.05.2023	Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 8 (Teindeln, Hilfinghausen, Selscheid)	Tagesordnung einer Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 8 am 16.05.2023	368
25.04.2023	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches	369
07.05.2023	Jagdgenossenschaft Beckum	Tagesordnung einer Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Beckum	370
27.04.2023	Stadt Meinerzhagen	Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) vom 25.06.2020	370



Stadt Neuenrade
Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.04.2023 beschlossen, im Jahr 2023 gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2023 über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ den

Heimat-Preis 2023 der Stadt Neuenrade

vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln zu verleihen. Der Heimat-Preis soll in Neuenrade für das Jahr 2023 unter Beachtung der folgenden Kriterien vergeben werden:

- a) besonderer Beitrag zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und zur Verwurzelung von Menschen in Neuenrade,
- b) besonderer Beitrag zur Erhaltung, Bewahrung, Stärkung und Weitergabe von lokalen und regionalen Traditionen, Brauchtum, kulturellem Erbe und Identität,
- c) besonderer Beitrag zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Plätze und Orte in Neuenrade,
- d) besonderer Beitrag zur öffentlichen Sichtbarmachung von Informationen über die Geschichte und das kulturelle Erbe Neuenrades und der Region,
- e) besonderer Beitrag zur außerschulischen Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Orts- und Heimatgeschichte.

Bei der Preisvergabe können Einzelpersonen oder Gruppen (Vereine, Initiativen, Projektgemeinschaften, freie Träger, Unternehmen, Betriebe sowie andere Organisationen), in denen ehrenamtlich gearbeitet wird und die mindestens eines der genannten Kriterien erfüllen oder sich in vergleichbarer Weise unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes „Heimat“ in und für die Stadt Neuenrade engagieren, vergeben werden.

Der Heimat-Preis der Stadt Neuenrade ist mit insgesamt 5.000 € dotiert. Für das Jahr 2023 hat der Rat folgende Preisabstufung beschlossen:

1. Preis: 2.500 Euro
2. Preis: 1.500 Euro
3. Preis: 1.000 Euro

Gibt es nur zwei Preisträger, dann ist die Staffelung:

1. Preis: 3.000 Euro
2. Preis: 2.000 Euro

Bei nur einem Preisträger erhält dieser die volle Summe von 5.000 Euro als Preisgeld.

Bewerbungen bzw. Vorschläge für Preisträger für den zu verleihenden Heimat-Preis 2023 können alle Neuenrader*innen sowohl per E-Mail an Heimatpreis@neuenrade.de als auch per Post in einem verschlossenen Umschlag an den

**Bürgermeister
der Stadt Neuenrade
Stichwort: Heimat-Preis 2023
Alte Burg 1
58809 Neuenrade**

vom 15.05.2023 bis zum 31.08.2023 einreichen.

Die Entscheidung über die Verleihung des Heimatpreises der Stadt Neuenrade trifft der Hauptausschuss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Neuenrade, 27.04.2023

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



STADT HALVER

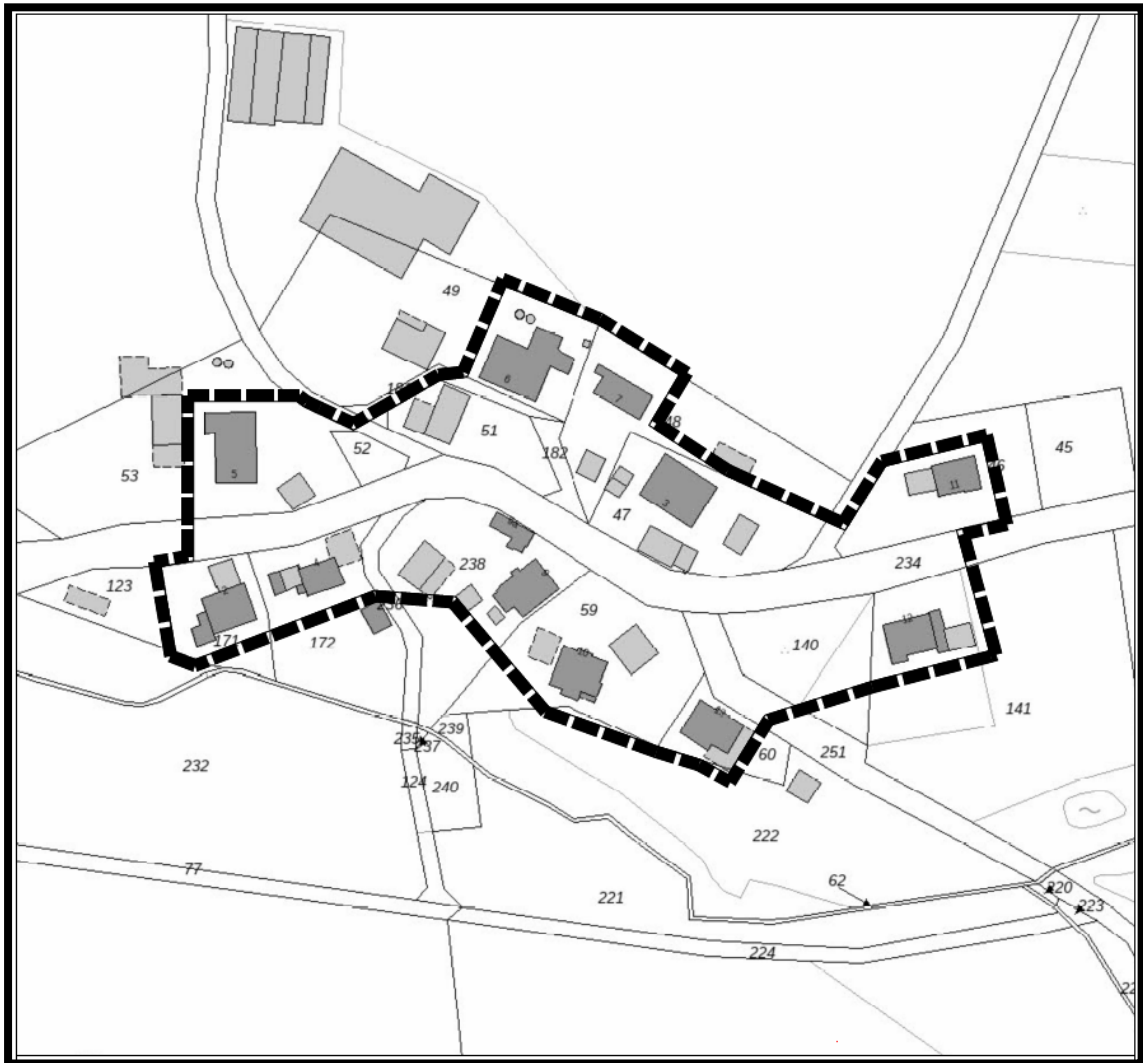
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB
hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 35 (6) i. V. m. § 10 (3) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), beschlossen:

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 gemäß § 35 (6) BauGB die Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum beschlossen.

Mit der Außenbereichssatzung wird in geringfügigem Maße eine verträgliche Nachverdichtung der Bebauung ermöglicht.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum ist als Bestandteil der Satzung dargestellt (siehe Planausschnitt):



Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB in der Stadt Halver in Kraft.

Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Bauen und Wohnen, Von-Vincke-Straße 26, 58553 Halver, Zimmer 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

HINWEISE

a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, indem sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen.

Gemäß § 44 (4) BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden
1. eine nach § 214 (1) Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 04.05.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

**Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“,
17. Änderung gemäß § 13a BauGB
hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 13a i. V.
m. § 10 (3) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), beschlossen:**

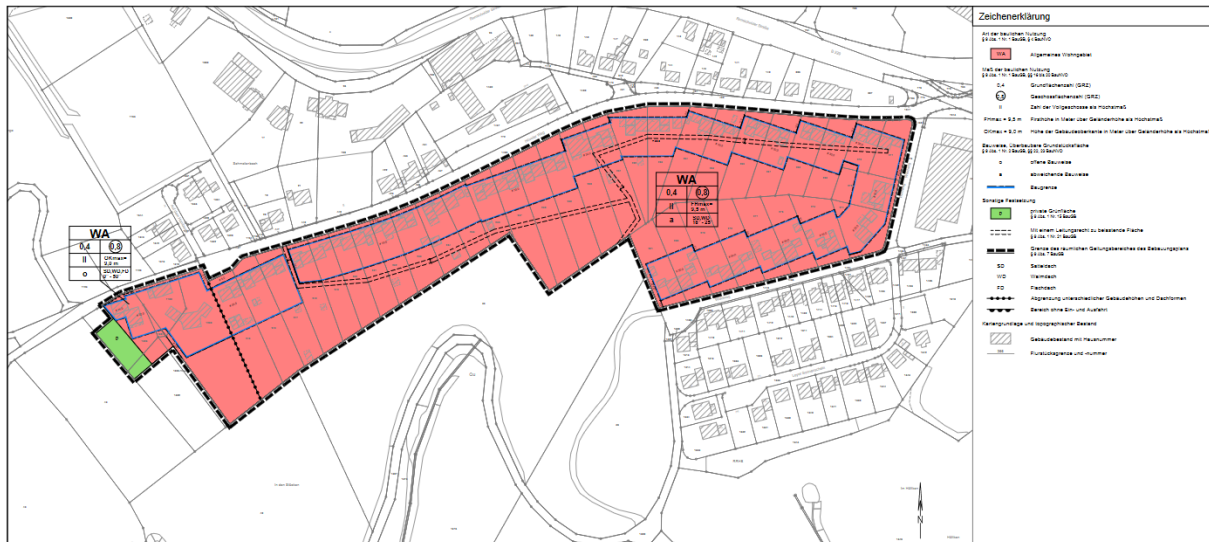
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 gemäß § 13a BauGB die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“ beschlossen.

Mit der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“ wird das Planungsrecht an die heutigen Wohnbedürfnisse und insbesondere an die nördliche Seite des Höveler Weges angepasst und somit das Kleinsiedlungsgebiet in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert. In einem WA sind Wohngebäude allgemein zulässig und nicht an das gleichzeitige Vorhandensein von Nutzgärten oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen gebunden. Bei dieser Änderung wird auch das Maß der baulichen Nutzung an die neue Gebietskategorie angepasst und entsprechend der Orientierungswerte für Obergrenzen gemäß § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Allgemeine Wohngebiete auf eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 erhöht. Die in Bezug auf die Größe der Grundstücke relativ geringen Tiefen der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen wurden erweitert. Dadurch wird den Grundstückseigentümern eine verträgliche bauliche Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung ermöglicht.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt am westlichen Rand von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 5,8 ha.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch den Höveler Weg,
- im Osten durch den Waldweg,
- im Süden durch den Waldweg sowie Waldflächen und
- im Westen durch Waldflächen begrenzt.



Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 13a BauGB i. V. m § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“ gemäß § 13a BauGB in der Stadt Halver in Kraft.

Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Bauen und Wohnen, Von-Vincke-Straße 26, 58553 Halver, Zimmer 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, indem sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 (4) BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 04.05.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)

Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade**Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade****Jahresrechnung für das Geschäftsjahr
2020/2021****Jahresrechnung für das Geschäftsjahr
2021/2022**a) Einnahmen

Bestand des lfd. Kontos am Beginn des Jagdjahres	162,58 €
Jagdpacht	10.697,20 €
Zinsen	0,10 €
Entnahme aus der Rücklage (Sparkonto Volksbank)	<u>0,00 €</u>

Gesamteinnahmen 10.859,88 €

b) Ausgaben

Jagdpachtgeld	10.383,02 €
Geschäftsausgaben	223,80 €
Zuführung zur Rücklage (Sparkonto Volksbank)	0,00 €
Bestand des lfd. Kontos am Ende des Jagdjahres	<u>253,06 €</u>

Gesamtausgaben 10.859,88 €

c) Nachrichtlich

Bestand der Rücklage am 31.03.2021	<u>972,95 €</u>
---------------------------------------	-----------------

Neuenrade-Blintrop, 17.04.2023

Aufgestellt:

gez.
G. Schumacher
Geschäftsführer

Geprüft:

1. Rechnungsprüfer gez.
Clemens Klüppel

2. Rechnungsprüfer gez.
Jürgen Schlotmann

a) Einnahmen

Bestand des lfd. Kontos am Beginn des Jagdjahres	253,06 €
Jagdpacht	10.697,20 €
Zinsen	0,10 €
Entnahme aus der Rücklage (Sparkonto Volksbank)	<u>0,00 €</u>

Gesamteinnahmen 10.950,36 €

b) Ausgaben

Jagdpachtgeld	10.383,02 €
Geschäftsausgaben	97,28 €
Zuführung zur Rücklage (Sparkonto Volksbank)	0,00 €
Bestand des lfd. Kontos am Ende des Jagdjahres	<u>470,06 €</u>

Gesamtausgaben 10.950,36 €

c) Nachrichtlich

Bestand der Rücklage am 31.03.2022	<u>972,95 €</u>
---------------------------------------	-----------------

Neuenrade-Blintrop, 17.04.2023

Aufgestellt:

gez.
G. Schumacher
Geschäftsführer

Geprüft:

1. Rechnungsprüfer gez.
Clemens Klüppel

2. Rechnungsprüfer gez.
Jürgen Schlotmann

Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade

Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade

**Jahresrechnung für das Geschäftsjahr
2022/2023**

**Haushaltsplan für das Geschäftsjahr
2023/2024**

a) Einnahmen

Bestand des lfd. Kontos am Beginn des Jagdjahres	470,06 €
Jagdpacht	10.697,20 €
Zinsen	0,10 €
Entnahme aus der Rücklage (Sparkonto Volksbank)	0,00 €

Gesamteinnahmen 11.167,36 €

b) Ausgaben

Jagdpachtgeld	10.383,02 €
Geschäftsausgaben	97,28 €
Zuführung zur Rücklage (Sparkonto Volksbank)	0,00 €
Bestand des lfd. Kontos am Ende des Jagdjahres	687,06 €

Gesamtausgaben 11.167,36 €

c) Nachrichtlich

Bestand der Rücklage am 31.03.2023	<u>972,95 €</u>
---------------------------------------	-----------------

Neuenrade-Blintrop, 17.04.2023

Aufgestellt:

gez.
G. Schumacher
Geschäftsführer

Geprüft:

1. Rechnungsprüfer gez.
Clemens Klüppel

2. Rechnungsprüfer gez.
Jürgen Schlotmann

a) Einnahmen

Bestand des lfd. Kontos am 01.04.2023	680,00 €
Jagdpachtgeld 2023/2024	10.700,00 €
Zinsen 2023	10,00 €
Rücklagenentnahme	<u>0,00 €</u>

Gesamteinnahmen 11.390,00 €

b) Ausgaben

Jagdpachtgeld 2023/2024	10.400,00 €
Geschäftsausgaben	250,00 €
Rücklagenzuführung	500,00 €
Bestand des lfd. Kontos am 31.03.2024	<u>240,00 €</u>

Gesamtausgaben 11.390,00 €

c) Rücklagenbestand

voraussichtlicher Bestand am
31.03.2024 1.473,00 €

Neuenrade-Blintrop, 17.04.2023

Festgestellt:

gez.
Wilhelm Tusch
Jagdvorsteher

gez.
Lambert Cormann
1. Beisitzer

gez.
Anton Sasse
2. Beisitzer



Sparkassenzweckverband der Städte Altena, Balve, Neuenrade,
Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Bekanntmachung

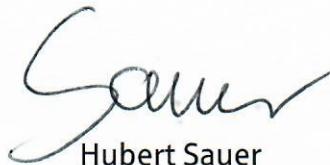
Am 11. Mai 2023 findet um 17:00 Uhr im Hotel-Restaurant Kaisergarten, Hinterm Wall 15 in Neuenrade, eine Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2022 mit Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des SVWL sowie des Lageberichtes durch den Verwaltungsrat gemäß § 24 Abs. 4 SpkG; Verwendung des Jahresüberschusses per 31.12.2022 nach § 25 SpkG und Entlastung der Organe gemäß § 8 Abs. 2 f) SpkG mit Bericht des Vorstandes zur Entwicklung der Sparkasse
3. Wahl eines neuen ordentlichen sowie stellvertretender Mitglieder für den Verwaltungsrat der Vereinigten Sparkasse im Märkischen Kreis
4. Information über die überörtliche Prüfung des Sparkassenzweckverbandes durch die Gemeindeprüfungsanstalt
5. Anfragen

Plettenberg, 03. Mai 2023

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl
sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde


Hubert Sauer

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER
ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DER
IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN
GENEHMIGUNG VOM 28.03.2023 FÜR EINE
WINDENERGIEANLAGE IN BALVE**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 28.03.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 28.03.2023 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0003/21/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

Firma
SL Windenergie GmbH
Voßbrinkstraße 67
45966 Gladbeck

vom 10.12.2020, hier eingegangen am 01.02.2021, zuletzt geändert am 14.03.2023, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) (**WEA 1**) von insgesamt drei WEA vom Hersteller Enercon an dem folgenden Standort erteilt:

Errichtung und Betrieb von:	WEA		
in:	58802 Balve, Gemarkung Garbeck		
	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Aktenzeichen	962.0003 /21/1.6.2	962.0004 /21/1.6.2	962.0005 /21/1.6.2
Typ:	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3
UTM Zone 32:	416596 5688112	416999 5687701	416666 5687369
Gemarkung:	Garbeck	Garbeck	Garbeck
Flur:	9	9	9
Flurstück:	85	85	96

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung von einer WEA (**WEA 1**) von insgesamt drei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3
Nabenhöhe:	160 m		160 m
Rotordurchmesser:	138,25 m	138,25 m	138,25 m
Gesamthöhe:	229,13 m	229,13 m	229,13 m
Elektrische Leistung:	4,2 MW	4,2 MW	4,2 MW
UTM Zone 32:	416596 5688112	416999 5687701	416666 5687369

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zur zivilen und militärischen Flugsicherheit, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Forstrecht und Denkmalschutz. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden **Rechtsbehelfsbelehrung** versehen:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55 a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung eingereicht werden. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, d. h. in der Zeit

vom 11.05.2023 bis einschließlich 25.05.2023

bei der Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid aus und kann dort nach telefonischer Absprache (Frau Rinke, Tel.: 02351 966 6838) eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid sind auch auf der Internetseite des Märkischen Kreises abrufbar (https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/immissionsschutz_windkraft_anlage.php, Stichwort „Genehmigung WEA Balve“).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (25.05.2023, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Lüdenscheid, 10.05.2023

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
In Vertretung

gez. Dienstel-Kümper



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DER IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNG VOM 28.03.2023 FÜR EINE WINDENERGIEANLAGE IN BALVE

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 28.03.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 28.03.2023 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0004/21/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma
SL Windenergie GmbH
Voßbrinkstraße 67
45966 Gladbeck**

vom 10.12.2020, hier eingegangen am 01.02.2021, zuletzt geändert am 14.03.2023, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) (**WEA 2**) von insgesamt drei WEA vom Hersteller Enercon an dem folgenden Standort erteilt:

Errichtung und Betrieb von:	WEA		
in:	58802 Balve, Gemarkung Garbeck		
	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Aktenzeichen	962.0003 /21/1.6.2	962.0004 /21/1.6.2	962.0005 /21/1.6.2
Typ:	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3
UTM Zone 32:	416596 5688112	416999 5687701	416666 5687369
Gemarkung:	Garbeck	Garbeck	Garbeck
Flur:	9	9	9
Flurstück:	85	85	96

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung von einer WEA (**WEA 2**) von insgesamt drei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3
Nabenhöhe:	160 m		160 m
Rotordurchmesser:	138,25 m	138,25 m	138,25 m
Gesamthöhe:	229,13 m	229,13 m	229,13 m
Elektrische Leistung:	4,2 MW	4,2 MW	4,2 MW
UTM Zone 32:	416596 5688112	416999 5687701	416666 5687369

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zur zivilen und militärischen Flugsicherheit, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Forstrecht und Denkmalschutz. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden **Rechtsbehelfsbelehrung** versehen:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55 a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung eingereicht werden. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, d. h. in der Zeit

vom 11.05.2023 bis einschließlich 25.05.2023

bei der Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid aus und kann dort nach telefonischer Absprache (Frau Rinke, Tel.: 02351 966 6838) eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid sind auch auf der Internetseite des Märkischen Kreises abrufbar (https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/immissionsschutz_windkraft_anlage.php), Stichwort „Genehmigung WEA Balve“).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (25.05.2023, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Lüdenscheid, 10.05.2023

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
In Vertretung

gez. Dienstel-Kümper



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER
ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DER
IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN
GENEHMIGUNG VOM 28.03.2023 FÜR EINE
WINDENERGIEANLAGE IN BALVE**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 28.03.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 28.03.2023 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0005/21/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma
SL Windenergie GmbH
Voßbrinkstraße 67
45966 Gladbeck**

vom 10.12.2020, hier eingegangen am 01.02.2021, zuletzt geändert am 14.03.2023, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) (**WEA 3**) von insgesamt drei WEA vom Hersteller Enercon an dem folgenden Standort erteilt:

Errichtung und Betrieb von:	WEA		
in:	58802 Balve, Gemarkung Garbeck		
	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Aktenzeichen	962.0003 /21/1.6.2	962.0004 /21/1.6.2	962.0005 /21/1.6.2
Typ:	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3
UTM Zone 32:	416596 5688112	416999 5687701	416666 5687369
Gemarkung: Flur: Flurstück:	Garbeck 9 85	Garbeck 9 85	Garbeck 9 96

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung von einer WEA (**WEA 3**) von insgesamt drei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3
Nabenhöhe:	160 m	160 m	160 m
Rotordurchmesser:	138,25 m	138,25 m	138,25 m
Gesamthöhe:	229,13 m	229,13 m	229,13 m
Elektrische Leistung:	4,2 MW	4,2 MW	4,2 MW
UTM Zone 32:	416596 5688112	416999 5687701	416666 5687369

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zur zivilen und militärischen Flugsicherheit, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Forstrecht und Denkmalschutz. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden **Rechtsbehelfsbelehrung** versehen:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55 a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung eingereicht werden. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, d. h. in der Zeit

vom 11.05.2023 bis einschließlich 25.05.2023

bei der Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid aus und kann dort nach telefonischer Absprache (Frau Rinke, Tel.: 02351 966 6838) eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid sind auch auf der Internetseite des Märkischen Kreises abrufbar (https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/immissionsschutz_windkraft_anlage.php), Stichwort „Genehmigung WEA Balve“).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (25.05.2023, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Lüdenscheid, 10.05.2023

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
In Vertretung

gez. Dienstel-Kümper



04.05.2023

Bekanntmachung
der Stadt Meinerzhagen

Am 15.05.2023, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Program m

- A) Stunde der Öffentlichkeit
- B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen sowie 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ der Stadt Meinerzhagen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des geplanten, „Neuen kommerziellen Zentrums mit zentralen Angeboten“ und für die bauliche Erweiterung der Stadthalle; hier: Vorstellung des städtebaulichen Konzeptes und Aufstellungsbeschlüsse zur Bauleitplanung
2. Bekanntgaben und Anfragen

- C) Stunde der Öffentlichkeit
- D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

3. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 04.05.2023

gez.
Nesselrath

Einladung

zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 8 (Teindeln, Hilfinghausen, Selscheid) in Plettenberg am 16.05.2023, 18:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Grünestr. 12, 58840 Plettenberg

Tagesordnung:

1. Niederschrift über die Versammlung am 09.10.2019
2. Neuwahl des Vorstandes
3. Entlastung für die Jagdjahre 2019 bis 2022
4. Haushaltpläne für die Jahre 2024 bis 2027
5. Neuverpachtung
6. Satzungsänderung
7. Verschiedenes

Eine Jagdgenossin / ein Jagdgenosse kann sich in der Sitzung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person darf höchstens 3 Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen und (einschließlich ihrer / seiner eigenen) nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des Jagdbezirks vertreten.

Plettenberg, 03.05.2023

Der Jagdvorsteher: gez. Schulte

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3700606563

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche
innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 25.04.2023

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand



Dietmar Tacke



Jörg Kötter

Einladung
der Jagdgenossenschaft Beckum
in der Stadt Balve

Am Freitag, dem 19. Mai 2023 findet um 19.30 Uhr im Integrationszentrum, Nikolausstraße 9 in Balve -Beckum, die Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Beckum in der Stadt Balve statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 17.09.2021
4. Kassenbericht Geschäftsjahr 2021/2022
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Kassenbericht Geschäftsjahr 2022/2023
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Haushaltsplan 2023/2024
9. Vorstandswahlen
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beckum gehören. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

gez. M. Wortmann
Schriftführer Jagdgenossenschaft Beckum



I.

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Meinerzhagen (Wettbürosteuersatzung) vom 25.06.2020

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Meinerzhagen (Wettbürosteuersatzung) vom 25.06.2020 wird nach Beschluss des Rates vom 27.03.2023 aufgehoben.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Meinerzhagen (Wettbürosteuersatzung) vom 25.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsauflhebung nach Ablauf von sechs Monate seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bekanntmachung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, den 27.04.2023

In Vertretung

gez. Klose

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.